

HIS-Data

Diese Übertragung wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Textvorlage:

[Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover](#) 1819 | S. 45-47

(16.) Verordnung über die zu errichtenden Lingschen Ämter.

Hannover, den 29sten Mai 1819.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Nachdem Wir beschlossen haben in Unserer Niedergrafschaft Lingen und in den damit verbundenen sogenannten Münsterschen Abspissen am rechten Ufer der Ems die Amts-Verfassung einzuführen, in Folge welcher einem jeden der anzuordnenden Ämter in dem Bezirke des Amts nicht nur die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und Polizei-Administration in erster Instanz, sondern auch die Verwaltung Unserer Domainen, und zwar letztere unter der Direktion Unserer Cammer, obliegen soll: so verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die benannten Landestheile werden in folgende Ämter und Vogteien eingetheilt und denselben folgende Städte, Kirchspiele und Ortschaften einverleibt:

I. Amt Lingen.

a.

1) Stadt Lingen;

b. Vogtei Lingen, bestehend aus den Kirchspielen

2) Lingen,

- 3) Baccum und
- 4) Bafwinkel;
 - c. Vogtei Plantlünne, bestehend aus den Kirchspielen
- 5) Plantlünne,
- 6) Bramsche und
- 7) aus den vormals münsterschen Ortschaften am rechten Ufer der Ems.

II. A m t Freren

- a. Vogtei Lengerich, bestehend aus
 - 1) dem Kirchspiel Lengerich;
- b. Vogtei Thuine, bestehend aus
 - 2) dem Kirchspiel Thuine;
- c. Vogtei Freren, bestehend aus
 - 3) der Stadt Freren, und
 - 4) dem Kirchspiel Freren;
- d. Vogtei Schapen, bestehend aus den Kirchspielen
 - 5) Schapen,
 - 6) Beesten und
 - 7) Messingen.

Der Sitz des Amts Lingen ist in der Stadt Lingen; dagegen der des Amts Freren in der Stadt Freren.

§. 2.

Die Criminal-Untersuchungen von beiden Ämtern werden vom Criminal-Amte Lingen allein vorgenommen, und verbleiben den Beamten zu Freren nur der erste Angriff und die damit verbundenen Geschäfte.

§. 3.

In der Stadt Lingen hat der Magistrat daselbst, dessen Organisation noch vorbehalten wird, unter der Aufsicht der Beamten die Orts-Verwaltung fortzuführen.

§. 4.

Die Ämter Lingen und Freren und die dazu gehörigen Vogteien sollen am 1sten Julius d. J. installirt werden und treten alsdann in Rücksicht der Justiz, der Administration und Polizei, so wie der Domainen-Verwaltung an die Stelle der bis dahin provisorisch beibehaltenen mit dem 1sten Julius aber aufgehobenen Special-Commission, des Stadt - und Land-Gerichts, des provisorischen Domainen-Rentmeisters und der provisorischen Bürgermeister auf dem Lande.

Sämmtliche letztgedachte Behörden und Officianten haben den betreffenden Ämtern die für dieselben gehörigen Registraturen, Acten und Gelder vollständig auszuliefern, auch alle sonst erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen, überhaupt mit denselben dahin Abrede zu nehmen, daß bei dem Übergange der Geschäfte jede Verwirrung und nachtheilige Stockung vermieden werde.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 29sten Mai 1819.

**Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten,
Special-Befehls.**

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Buch.